

Bitte lesen sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dennoch die Kinderkrippe besucht, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und somit besonders anfällig für Folgeerkrankungen (unter Umständen mit weiteren Komplikationen).

Um dies zu verhindern möchten wir sie mit diesem Merkblatt über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, welche das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang möchten wir sie zunächst darauf hinweisen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir sie im Interesse der Kinder stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind nicht in die Kinderkrippe gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Diese sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose sowie Durchfall durch EHEC – Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung)
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib – Bakterien, Meningokokken – Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. ihr Kind an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten sie also, bei ernsthaften Erkrankungen ihres Kindes immer den Rat des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu

nehmen (z. Bsp. Bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfall oder anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird sie, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose vorliegt, darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Krankheit hat, die den Besuch der Kinderkrippe nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen sie uns bitte unverzüglich und teilen uns mit, welche Diagnose gestellt** wurde, damit wir (evt. zusammen mit dem Gesundheitsamt) alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Betreuer angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger nur auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchstandener Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten oder durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich andere Kinder oder Betreuer anstecken. Das Infektionsschutzgesetz sieht deswegen vor, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder die Kinderkrippe besuchen dürfen.

Auch wenn bei ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kinderkrippe für Ausscheider oder möglicherweise Infizierter aber nicht erkrankter Kinder besteht, kann ihnen der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen muss die Leitung der Kinderkrippe informiert werden.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte denkt daran, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient!

Sollten sie noch Fragen haben, wenden sie sich bitte an ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen ihnen gerne weiter!